

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10490 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

A. Problem

Im Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind Rechtsbehelfsbelehrungen, anders als in anderen Verfahrensordnungen und im Verwaltungsverfahren, bisher nicht vorgeschrieben. Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung in der anfechtbaren Entscheidung erschwert den Bürgerinnen und Bürgern die Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug und erhöht die Gefahr unzulässiger Rechtsbehelfe. Der Gesetzentwurf zielt daher auf die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen die anwaltliche Vertretung nicht obligatorisch ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Einige der vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen beruhen auf Regelungsvorschlägen des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, welche Vorschriften in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) betreffen. Darüber hinaus werden – neben redaktionellen Klarstellungen – Änderungen der genannten und weiterer Gesetze vorgeschlagen. Unter anderem soll eine Neufassung des § 145 Absatz 1 ZPO verdeutlichen, dass eine Prozesstrennung nur zulässig ist, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Durch Änderungen in § 851c Absatz 2 ZPO soll die Gesamtsumme der pfändungsfreien Beiträge für den Pfändungsschutz der Altersvorsorge Selbständiger erhöht und die Ansparphase bis zum vollendeten 67. Lebensjahr verlängert werden. Durch eine Änderung in § 117 Absatz 2 FamFG soll in zweitinstanzlichen Familiensachen die Übertragung auf den vorbereitenden Einzelrichter ermöglicht werden. Änderungen des § 298 FamFG zielen darauf, dass das Gericht die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf einer Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe (§ 1904 Absatz 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur genehmigen darf, wenn es den Betroffenen zuvor persönlich angehört hat. Die empfohlene Ände-

zung des Gerichtskostengesetzes (GKG) soll klarstellen, dass die Auslagen für die Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses Auslagen des Musterverfahrens im Sinne des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) sind, die nach Abschluss des Musterverfahrens auf die Ausgangsverfahren verteilt werden. Durch eine Änderung im Finanzmarktstabilisierungsgesetz soll der aktuell geltende Überschuldungsbegriff des § 19 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) entfristet werden. Eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung soll schließlich – mit Blick auf die zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende Änderung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Richtern und Rechtspflegern bei Insolvenzplanverfahren – einen Wechsel der Zuständigkeit bei Insolvenzverfahren, die seit dem 1. März 2012 beantragt worden sind, verhindern.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorabfassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10490 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

elektronische Vorabfassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess
 – Drucksache 17/10490 –
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In der Angabe zu Buch 1 Abschnitt 3 Titel 4 wird nach dem Wort „Versäumung;“ das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung;“ eingefügt.	
b) Die Angabe zu § 232 wird wie folgt gefasst:	
„§ 232 Rechtsbehelfsbelehrung“.	
2. In Buch 1 Abschnitt 3 wird in die Überschrift zu Titel 4 nach dem Wort „Versäumung;“ das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung;“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
	3. § 145 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„Das Gericht kann anordnen, dass mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist zu begründen.“
3. § 232 wird wie folgt gefasst:	4. un verändert
„§ 232	
Rechtsbehelfsbelehrung	
Jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten. Dies gilt nicht in Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, es sei denn, es ist über einen Einspruch oder Widerspruch zu belehren oder die Belehrung ist an einen Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Über die Möglichkeit der Sprungrevision muss nicht belehrt werden.“	
4. Dem § 233 wird folgender Satz angefügt:	5. un verändert
„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“	
5. § 338 Satz 2 wird aufgehoben.	6. un verändert
	7. In § 550 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
	8. In § 692 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „der auch“ durch die Wörter „das auch“ ersetzt.
6. Dem § 699 wird folgender Absatz 5 angefügt:	9. un verändert
„(5) Die Belehrung gemäß § 232 ist dem Antragsgegner zusammen mit der Zustellung des Vollstreckungsbescheids schriftlich mitzuteilen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	10. In § 703b Absatz 1 werden die Wörter „und Ausfertigungen“ durch die Wörter „, Ausfertigungen und Vollstreckungsklauseln“ ersetzt.
	11. § 851c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „238 000“ durch die Angabe „256 000“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
7. In § 938 Absatz 1 wird das Wort „freien“ durch das Wort „freiem“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	u n v e r ä n d e r t
Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn in dem Bescheid oder, soweit ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Absatz 2) vorausgegangen ist, in dem Beschwerdebescheid eine Belehrung über die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung sowie über das Gericht, bei dem er zu stellen ist, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist unterblieben oder unrichtig erteilt ist.“	
2. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) Hat das Gericht die Rechtsbeschwerde gegen seine Entscheidung zugelassen (§ 29), ist dem Beschluss eine Belehrung über das Rechtsmittel sowie über das Gericht, bei dem es einzulegen ist, dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist beizufügen.“	
3. In § 29 Absatz 3 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „§ 17 sowie“ eingefügt.	
4. § 30a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die §§ 1b, 14 Absatz 3 bis 9 und § 157a der Kostenordnung gelten entsprechend.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Urteils“ die Wörter „sowie der Endentscheidung in Ehesachen und Familienstreitsachen“ eingefügt.	
2. In Absatz 2 wird das Wort „Urteilsgründe“ durch das Wort „Entscheidungsgründe“ ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Rechtspflegergesetzes	Änderung des Rechtspflegergesetzes
Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird jeweils das Wort „die“ durch das Wort „den“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe m werden die Wörter „§ 28 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes,“ gestrichen.	
b) In Nummer 2 Buchstabe g werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535)“ eingefügt.	
c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „und dem Mieterschutzgesetz“ gestrichen.	
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(2) Kann gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden, so findet die Erinnerung statt, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist. Hat der Erinnerungsführer die Frist ohne sein Verschulden nicht eingehalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Erinnerung binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Die Wiedereinsetzung kann nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor. Auf die Erinnerung sind im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde sinngemäß anzuwenden.“</p>	
3. § 14 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 17 wird angefügt:	
<p>„17. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartners nach § 125 Absatz 2 Satz 2, § 270 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“</p>	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 10 bis 15, 20, 21, 32 bis 35, 38, 40, 41, 44 und 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), soweit diese dem Familiengericht obliegen, bleiben dem Richter vorbehalten.“</p>	
4. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	
<p>„10. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten oder Lebenspartners nach § 125 Absatz 2 Satz 2, § 270 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“</p>	
5. § 17 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe e werden die Wörter „§ 43 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„2. die nach § 375 Nummer 1 bis 6, 9 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Geschäfte mit Ausnahme der in</p>	
a) § 146 Absatz 2, § 147 und § 157 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs,	
b) § 166 Absatz 3 und § 233 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs,	
c) § 264 Absatz 2, § 273 Absatz 4 und § 290 Absatz 3 des Aktiengesetzes,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) § 66 Absatz 2, 3 und 5 sowie § 74 Absatz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,	
e) § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes	
geregelten Geschäfte.“	
6. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8 und § 15“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 9 und 10 sowie § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 9 und 10“ ersetzt.	
c) In Nummer 6 werden die Wörter „und 2 Buchstabe b“ gestrichen.	
7. § 19a wird wie folgt geändert:	7. § 19a wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 19a	
Verfahren nach dem internationalen Insolvenzrecht“.	
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Im Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) bleiben dem Richter vorbehalten:	„(2) Im Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) bleiben dem Richter vorbehalten:
1. die Einstellung eines Verfahrens zugunsten der österreichischen Gerichte (§§ 3, 24),	1. die Einstellung eines Verfahrens zugunsten der österreichischen Gerichte (§§ 3, 24 des Ausführungsgesetzes),
2. die Bestellung eines besonderen Konkurs- oder besonderen Vergleichsverwalters, wenn der Konkurs- oder Vergleichsverwalter von dem Richter ernannt worden ist (§§ 4, 24),	2. die Bestellung eines besonderen Konkurs- oder besonderen Vergleichsverwalters, wenn der Konkurs- oder Vergleichsverwalter von dem Richter ernannt worden ist (§§ 4, 24 des Ausführungsgesetzes),

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen einschließlich der Haft (§§ 11, 15, 24),	3. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen einschließlich der Haft (§§ 11, 15, 24 des Ausführungsgesetzes),
4. die Entscheidung über die Postsperrung (§§ 17, 24).“	4. die Entscheidung über die Postsperrung (§§ 17, 24 des Ausführungsgesetzes).“
8. In § 20 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und dem Mieterschutzgesetz“ gestrichen.	8. u n v e r ä n d e r t
9. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 81 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 6“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.	
c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 97 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 5“ und die Angabe „§ 81 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 5“ ersetzt.	
d) In Nummer 7 werden die Wörter „oder Zustellungsbevollmächtigten“ gestrichen, wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt und wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.	
e) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 23 Abs. 2 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 und 3 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.	
10. In § 24a Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 35 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 661), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat im Sinne der Absätze 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf die zu begründende Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, dass er an seiner Rechtsauffassung festhält. § 4 gilt entsprechend.“	
2. § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Gemeinsame Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 383 das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Ist der Beteiligte verhindert, die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde einzuhalten, beträgt die Frist einen Monat.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 35 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 891 und 892“ die Wörter „der Zivilprozessordnung“ eingefügt.	3. un verändert
4. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt: „Über die Sprungrechtsbeschwerde muss nicht belehrt werden.“	4. un verändert
5. In § 57 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „nicht“ die Wörter „in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 und auch nicht“ eingefügt.	5. un verändert
6. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen, wenn sie sich gegen folgende Entscheidungen richtet: 1. Endentscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung oder 2. Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts.“	6. un verändert
7. Dem § 64 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten werden soll.“	7. un verändert
8. In § 65 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gericht“ ein Komma und die Wörter „bei Kollegialgerichten der Vorsitzende,“ eingefügt.	8. In § 65 Absatz 2 wird das Wort „Gericht“ durch die Wörter „Beschwerdegericht oder der Vorsitzende,“ ersetzt .
9. In § 75 Absatz 2 wird dem Wortlaut folgender Satz vorangestellt: „Die Sprungrechtsbeschwerde ist in der in § 63 bestimmten Frist einzulegen.“	9. un verändert
10. In § 81 Absatz 3 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Kindschaftssachen“ ersetzt.	10. un verändert
	11. In § 113 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 2 bis“ die Angabe „22, 23 bis“ eingefügt.
11. § 114 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind,“.	12. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	13. In § 117 Absatz 2 wird vor der Angabe „528“ die Angabe „527,“ eingefügt.
12. § 145 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Das Wort „Zustellung“ wird durch das Wort „Bekanntgabe“ und das Wort „Zustellungen“ durch das Wort „Bekanntgaben“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Ist eine Begründung des Rechtsmittels gesetzlich nicht vorgeschrieben, so tritt an die Stelle der Bekanntgabe der Rechtsmittelbegründung die Bekanntgabe des Schriftsatzes, mit dem das Rechtsmittel eingelegt wurde.“	
13. § 157 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	15. u n v e r ä n d e r t
14. § 162 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.“	
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen.“	
15. In § 163 Absatz 2 wird das Wort „Gutachtauftrags“ durch das Wort „Gutachtens“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
16. In § 174 Satz 2 und § 191 Satz 2 wird jeweils die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.	18. u n v e r ä n d e r t
17. Dem § 278 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:	19. u n v e r ä n d e r t
„(6) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(7) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Anhörung ausdrücklich angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“</p>	
18. § 283 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.“</p>	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Untersuchung ausdrücklich angeordnet hat. Vor der Anordnung ist der Betroffene persönlich anzuhören. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“</p>	
19. In § 285 wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1901c“ ersetzt.	21. unverändert
	22. § 298 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p>„Das Gericht darf die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf einer Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten (§ 1904 Absatz 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur genehmigen, wenn es den Betroffenen zuvor persönlich angehört hat.“</p>
	b) Absatz 2 wird aufgehoben.
	c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
20. Dem § 319 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:	23. un verändert
<p>„(6) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusehen.</p>	
<p>(7) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Anhörung ausdrücklich angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“</p>	
21. § 326 wird wie folgt geändert:	24. un verändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.“</p>	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Zuführung zur Unterbringung ausdrücklich angeordnet hat. Vor der Anordnung ist der Betroffene persönlich anzuhören. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“</p>	
22. § 375 wird wie folgt geändert:	25. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 183a Absatz 3,“ die Angabe „§ 264 Absatz 2,“ eingefügt, wird nach der Angabe „§ 270 Abs. 3“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 273 Abs. 2 bis 4“ die Wörter „sowie § 290 Absatz 3“ eingefügt.	
b) In Nummer 11 wird nach der Angabe „§§ 220,“ die Angabe „28 Absatz 2, §“ eingefügt und wird die Angabe „, § 46 Absatz 2“ gestrichen.	
c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:	
„11a. § 2a Absatz 4 Satz 2 und 3 des Investmentgesetzes,“.	
d) In Nummer 13 wird vor der Angabe „§ 104“ die Angabe „§ 47 Absatz 2,“ eingefügt.	
23. § 376 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	26. un verändert
„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 374 Nummer 1 bis 3 sowie § 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16 anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von Absatz 1 festzulegen.“	
24. § 383 wird wie folgt geändert:	27. un verändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „bekannt zu geben“ durch die Wörter „formlos mitzuteilen“ und wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.	
25. In § 410 Nummer 3 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „in“ durch das Wort „die“ ersetzt.	28. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	u n v e r ä n d e r t
§ 48 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gerichtskostengesetzes	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5a folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 5b Rechtsbehelfsbelehrung“.	
2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 5b	
Rechtsbehelfsbelehrung	
Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhalten- de Form und Frist zu enthalten.“	
3. Nach § 68 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unter- blieben oder fehlerhaft ist.“	
4. <i>Nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 der Gliederung der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird fol- gende Angabe eingefügt:</i>	4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Abschnitt 5 Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz“.	a) In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 folgende Angabe eingefügt:
	„Abschnitt 5 Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz“.
	b) Der Anmerkung zu Nummer 9004 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Auslagen für die Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Abs. 4 KapMuG gelten als Auslagen des Musterverfahrens.“
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Kostenordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:	
„§ 1b	
Rechtsbehelfsbelehrung	
Jede Kostenrechnung, jede anfechtbare Entscheidung und jede Kostenberechnung eines Notars hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.“	
2. Nach § 31 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 8a Rechtsbehelfsbelehrung“.	
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:	
„§ 8a	
Rechtsbehelfsbelehrung	
Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über das Gericht, bei dem dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.“	
3. Nach § 59 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 3a Rechtsbehelfsbelehrung“.	
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 3a	
Rechtsbehelfsbelehrung	
Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhalten- de Form zu enthalten.“	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Justizverwaltungskostenord- nung	u n v e r ä n d e r t
In § 13 Absatz 1 Satz 2 der Justizverwal- tungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentli- chten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... ge- ändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 1a“ die Angabe „, 1b“ eingefügt.	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4b folgende Angabe eingefügt:	
„§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung“.	
2. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:	
„§ 4c	
Rechtsbehelfsbelehrung	
Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechts- behelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12b folgende Angabe eingefügt:	
„§ 12c Rechtsbehelfsbelehrung“.	
2. Nach § 12b wird folgender § 12c eingefügt:	
„§ 12c	
Rechtsbehelfsbelehrung	
Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über das Gericht, bei dem dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.“	
3. Nach § 33 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“	
4. Dem § 52 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Dabei steht im Rahmen des § 44 Satz 2 der Strafprozessordnung die Rechtsbehelfsbelehrung des § 12c der Belehrung nach § 35a Satz 1 der Strafprozessordnung gleich.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 28 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Registergericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.</p>	
Artikel 16	Artikel 16
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 47 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Registergericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.</p>	
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 31 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	
	Artikel 18
	Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes
	<p>Artikel 6 Absatz 3 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 19
	Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
	Dem Artikel 103g des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
	„§ 18 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtspflegergesetzes in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist nur auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 beantragt werden.“
Artikel 18	Artikel 20
Bekanntmachungserlaubnis	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Rechtspflegergesetzes in der ab dem ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	
Artikel 19	Artikel 21
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Satzes 2</i> am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Artikel 3 und 4 Nummer 1, 3 bis 9 sowie die Artikel 5, 6, 8 Nummer 4 und die Artikel 15 bis 18 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Artikel 1 Nummer 3, 7, 8, 10 und 11, Artikel 3 und 4 Nummer 1, 3 bis 9 sowie die Artikel 5, 6, 8 Nummer 4 und die Artikel 15 bis 17 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 18 und 19 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Elisabeth Winkelmeier-Becker, Sonja Steffen, Christian Ahrendt, Jens Petermann und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 17/10490 in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/10490 in seiner 100. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratungen erläuterte das Bundesministerium der Justiz die in Artikel 19 – neu – des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung. Dadurch solle ein Zuständigkeitswechsel am 1. Januar 2013 in Verfahren über einen Insolvenzplan, die seit dem 1. März 2012 beantragt worden sind, vermieden werden.

Die Fraktion der CDU/CSU verwies daran anschließend auf die Begründung der genannten Änderung im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die den Regelungsinhalt der empfohlenen Änderung zutreffend zum Ausdruck bringe.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/10490 verwiesen.

Zum Titel des Gesetzentwurfs

Die geänderte Überschrift trägt den über die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess hinaus vorgesehenen Änderungen Rechnung.

Zu Artikel 1 – Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO)

Zu Nummer 3 – § 145 Absatz 1 ZPO-E

Die Änderung geht auf eine Protokollerklärung zurück, die die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes in der Sitzung des Bundesrats am 21. September 2012 abgegeben hat.

Die Neufassung der Vorschrift soll verdeutlichen, dass eine Trennung der Verfahren – wie bereits in der höchstrichterlichen Rechtsprechung verankert (BGH, Urteil vom 6. Juli 1995 – I ZR 20/93, NJW 1995, 3120) – nur zulässig ist, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Sachliche Gründe können insbesondere die Vermeidung einer verzögerten Erledigung einzelner abtrennbarer Teile des Rechtsstreits, die Förderung der Übersichtlichkeit des Prozessstoffes sowie die Ermöglichung einer Teilaussetzung sein.

Zu Nummer 7 – § 550 Absatz 1 ZPO-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 8 – § 692 Absatz 1 Nummer 5 ZPO-E

Es handelt sich um eine grammatikalische Korrektur.

Zu Nummer 10 – § 703b Absatz 1 ZPO-E

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 4 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 11 – § 851c Absatz 2 ZPO-E

Die Höhe der pfändungsfreien Beträge für den Pfändungsschutz der Altersvorsorge Selbständiger in § 851c Absatz 2 ZPO ist an die veränderten Berechnungswerte anzupassen.

Die Höhe der pfändungsfreien Beträge für den Pfändungsschutz der Altersvorsorge Selbständiger bestimmt sich nach § 851c Absatz 2 ZPO. Das pfändungsfreie Deckungskapital ist, da die Berechnungswerte einer ständigen Veränderung unterliegen, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen (Drucksache 16/886, S. 10).

Der Berechnung des Deckungskapitals, das zur Absicherung einer dem unpfändbaren Einkommen entsprechenden Altersrente erforderlich ist, sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368 f.) maßgeblichen Berechnungswerte (Sterbetafel, Garantiezins, aktuelle Pfändungstabelle, übliche Abschluss-, Inkasso- und Verwaltungskosten) zugrunde gelegt worden (Drucksache 16/3844, S. 12). Die Berechnungsgrundlagen haben sich wie folgt verändert: Die Sterbetafeln DAV 2004R sind noch anwendbar. Die Pfändungsfreibeträge nach § 850c ZPO sind zum 1. Juli 2011 auf rund 1 029 Euro erhöht worden. Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz – RVAGAnpG) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) trat überwiegend am 1. Januar 2008 in Kraft und hat im Kernpunkt die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Ab dem Jahrgang 1964 gilt für die Versicherten die Altersgrenze von 67 Jahren. Der Garantiezins ist zum 1. Januar 2012 von 2,25 Prozent auf 1,75 Prozent gesunken. Die Berechnung des Deckungskapitals orientiert sich an Modellrechnungen zum Aufbau des Deckungskapitals für Rentenpolicen, die auf Basis der aktuellen Rechnungsgrundlagen für Lebensversicherungen erstellt wurden.

Durch die Änderung der maßgeblichen Berechnungswerte ist eine Kapitaldeckungslücke aufgetreten, die eine gesetzliche Anpassung der in § 851c Absatz 2 ZPO geregelten pfändungsfreien Beträge für die angemessene Altersvorsorge Selbständiger notwendig macht. Um die Kapitaldeckungslücke zu schließen, wird die Gesamtsumme in § 851c Absatz 2 Satz 1 ZPO auf 256 000 Euro erhöht und die Ansparphase in § 851c Absatz 2 Satz 2 ZPO um zwei Jahre, bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, verlängert.

Die Anpassung der Gesamtsumme und die Verlängerung der Ansparphase sollen eine Verbesserung des Pfändungsschutzes gewährleisten. Es tritt keine Benachteiligung für Schuldner ein, die Versicherungsverträge auf das 60. oder 65. Lebensjahr abgeschlossen haben. Mit der Änderung sind mithin keine unmittelbaren vollstreckungsrechtlichen Auswirkungen auf bestehende Altverträge verbunden.

Zu Artikel 4 – Änderung des Rechtspflegergesetzes (RPfLG)

Zu Nummer 7 Buchstabe c – § 19a RPfLG-E

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Zu Nummer 8 – § 65 Absatz 2 FamFG-E

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 6 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 11 – § 113 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 7 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 13 – § 117 Absatz 2 FamFG-E

Die Änderung ermöglicht die Übertragung der Sache auf den vorbereitenden Einzelrichter in zweitinstanzlichen Familienstreitsachen. Insbesondere in tatsächlich und rechtlich komplizierten Unterhalts- und Güterrechtsstreitigkeiten, in denen die Zulassung der Revision in Betracht kommt, kann die Übertragung auf den vorbereitenden Einzelrichter eine verfahrensökonomische Alternative darstellen. Sie sollte den Oberlandesgerichten in Familienstreitsachen als Option zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 22 – § 298 FamFG-E

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 9 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung teilweise zugestimmt hat.

Die bisherige Differenzierung zur Anhörung des Betroffenen in den Fällen der Genehmigung nach § 1904 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird beseitigt und klarstellend neu geregelt. Diesem Zweck dient auch die Zusammenfassung von § 298 Absatz 1 und 2 in einem neuen Absatz 1. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift wird weitestgehend beibehalten, ergänzt um die nach § 1904 Absatz 2 BGB gerichtlich zu genehmigenden Entscheidungen der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung. Der Vorschlag des Bundesrates wird dahingehend ergänzt, dass auch Entscheidungen eines Bevollmächtigten nach § 1904 Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit § 1904 Absatz 5 BGB von § 298 erfasst werden.

Abweichend vom Regelungsvorschlag des Bundesrates besteht jedoch keine Notwendigkeit zur zwingenden Bestellung eines Verfahrenspflegers in den Fällen des § 1904 Absatz 1 BGB. Die allgemeine Vorschrift des § 276 FamFG ermöglicht eine sachgerechte Entscheidung des Gerichts im Einzelfall. Die zwingende

Bestellung eines Verfahrenspflegers soll nur in den Fällen des § 1904 Absatz 2 BGB unverändert fortbestehen, da es in diesen Fällen häufig nicht möglich sein wird, den Betroffenen aufgrund seines Gesundheitszustandes persönlich anzuhören.

Zu Artikel 8 – Änderung des Gerichtskostengesetzes (GKG)

Zu Nummer 4 – Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes

Gemäß § 6 Absatz 4 des neuen Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes muss das Prozessgericht den Vorlagebeschluss bekannt machen, das ihn auch erlässt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung im Klageregister. Diese Eintragung ist mit Auslagen verbunden, erfolgt jedoch im Interesse aller Antragsteller, die ein Musterverfahren initiieren wollen. Es wäre daher unbillig, allein die Parteien desjenigen Prozesses, in dem der Vorlagebeschluss erlassen wird, mit den Kosten der Bekanntmachung zu belasten. Eine solche zusätzliche Kostenlast könnte Parteien davon abhalten, einen Musterverfahrens Antrag zu stellen. Die Ergänzung der Anmerkung zu Nummer 9004 des Kostenverzeichnisses zum GKG stellt daher klar, dass die Auslagen für die Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses Auslagen des Musterverfahrens sind. Sie werden nach Abschluss des Musterverfahrens zusammen mit den übrigen Auslagen des Musterverfahrens für die Beweisaufnahme oder für die Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts auf die Ausgangsverfahren verteilt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage: Gemäß § 6 Nummer 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes alter Fassung machte das Oberlandesgericht den Inhalt des Vorlagebeschlusses bekannt; daher waren die Kosten für die Bekanntmachung ebenfalls Kosten des Musterverfahrens.

Zu Artikel 18 – Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes

§ 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) wurde in seiner derzeit geltenden Fassung lediglich als vorübergehende Lösung für die Zeit der Finanzkrise eingeführt. Zunächst war beabsichtigt, dass ab dem 1. Januar 2011 der frühere Überschuldungsbegriff wieder in Kraft treten sollte. Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3151) wurde die Gültigkeit der Übergangsbestimmung bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen im September 2009 gebeten, „die Anwendung des weiter geltenden Überschuldungsbegriffs zu beobachten, mit

Fachkreisen und den Landesjustizverwaltungen zu diskutieren und dem Deutschen Bundestag Mitte der nächsten Legislaturperiode über die gemachten Erfahrungen zu berichten“, um über die Notwendigkeit einer weiteren Verlängerung oder einer Rückkehr zum früheren Überschuldungsbegriff entscheiden zu können (vgl. Drucksache 16/13927, S. 5).

In einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung kommen die Professoren Bitter und Hommerich zu dem Ergebnis, dass die in der Finanzkrise getroffene Entscheidung, den Überschuldungsbegriff zu ändern, richtig war. Die volkswirtschaftlichen Vorteile hätten die Nachteile klar überwogen. Bei einer Rückkehr zum alten Überschuldungsbegriff befürchten die Gutachter, dass lebensfähige Unternehmen in ein Insolvenzverfahren gedrängt würden. Da die Inkraftsetzung des alten Überschuldungsbegriffs bereits im Jahre 2012 Vorwirkungen zeige, sei dringender Handlungsbedarf gegeben. In ihrer abschließenden Empfehlung stellen die Gutachter fest, dass viel für eine Entfristung des aktuell geltenden Überschuldungsbegriffs spreche. Der alte Überschuldungsbegriff werde in der Praxis weitgehend für unpraktikabel gehalten. Die relative Mehrheit der befragten Experten befürworte eine dauerhafte Beibehaltung des derzeit geltenden Überschuldungsbegriffs.

§ 19 Absatz 2 InsO in der derzeit geltenden Fassung hat sich in der Praxis bewährt. Die vorgesehene Entfristung trägt dem Rechnung und bringt für die betroffenen Unternehmen die im Rechts- und Wirtschaftsverkehr dringend gebotene Rechtssicherheit.

Zu Artikel 19 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Die Regelung soll – mit Blick auf die zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende Änderung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Richtern und Rechtspflegern bei Insolvenzplanverfahren – einen Wechsel der Zuständigkeit bei Insolvenzverfahren, die seit dem 1. März 2012 beantragt worden sind, verhindern. So soll vermieden werden, dass der Fortgang bereits laufender Verfahren über einen Insolvenzplan durch einen Zuständigkeitswechsel am 1. Januar 2013 beeinträchtigt wird. Zugleich soll verhindert werden, dass sich Rechtspfleger in Verfahren einarbeiten, für die sie ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr zuständig sind.

Zu Artikel 21 – Inkrafttreten

Die Änderungen der Zivilprozessordnung, die nicht im Zusammenhang mit der Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung stehen, sollen nicht erst zu Beginn des Jahres 2014, sondern zusammen mit den Korrekturen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen

und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in den anderen Gesetzen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Die Entfristung des geltenden Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung durch die Änderung des

Finanzmarktstabilisierungsgesetzes und die Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sollen noch in diesem Jahr in Kraft treten. Entsprechend ist Artikel 21 um einen Satz 3 zu ergänzen. Die Bekanntmachungserlaubnis in Artikel 20 benötigt keine eigene Regelung zum Inkrafttreten.

Berlin, den 7. November 2012

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstellerin

Sonja Steffen
Berichterstellerin

Christian Ahrendt
Berichtersteller

Jens Petermann
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

elektronische Vorabfassung*